



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

III. JAHRGANG.

I Stück. — Ausgegeben und versendet am 18 Jänner 1917.

Inhalt: (1—6). 1. Bewachung der Eisenbahnlinien. 2. Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie
3. Uebernahmspreise für fertige Pelze. 4. Seifenerzeugung und Seifenhandel. 5. Einlösung der
Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. und ung. Kriegsanleihen. 6. Errichtung einer Untersuchungs-
stelle für landwirtschaftliche Produkte.

1.

Bewachung der Eisenbahnlinien.

Exh. Nr. 1415/Adj.

Zur Vermeidung eventueller Anschläge gegen die staatlichen Eisenbahnlinien und Eisenbahnobjekte wurden seitens der Gemeinden in entsprechender Anzahl verlässliche Leute ausgewählt, welche mit der Bewachung der Eisenbahnlinien und Eisenbahnobjekte im Gemeindebereiche betraut wurden.

Hiebei gilt als Grundsatz, daß je ein abgeschlossener Abschnitt von 3—4 Werst Länge durch einen Wächter bei Tag und Nacht zu bewachen ist. Es wurde daher das durch das Gemeindegebiet verlaufende Stück der Eisenbahnlinie in Bewachungsabschnitte eingeteilt und sodann für jeden Abschnitt 4—8 verlässliche Leute, aus den nahe gelegenen Ortschaften bestimmt, die sich nach je 6 Stunden abzulösen haben.

Die zum Wachdienst bestimmten Leute wurden in Evidenz genommen und ihre Namen unter genauer Bezeichnung des ihnen zugewiesenen Abschnittes und ihrer Dienstzeit dem Kreiskommando gemeldet. Hiezu wird bemerkt, daß z. B. Strassenwärter ohne Beeinträchtigung ihres Rayons auch zu Eisenbahnlinienbewachung herangezogen werden können.

Aufgabe der Wächter, deren jeder im Dienste eine Armbinde zu tragen hat, ist es, die Eisenbahnlinien und Objekte ständig zu beaufsichtigen, im Falle einer Beschädigung hievon sofort die nächstgelegene Eisenbahnstation, Eisenbahnhaltestelle oder Blockhaus etc. zu verständigen und im Notfalle durch Aufhalten des Zuges ein eventuelles Eisenbahnunglück zu verhüten, ferner alles für die Ergreifung der Täter von Beschädigungen der Eisenbahnlinien und Eisenbahnobjekte Nötige zu veranlassen. Sie haben auch andere Umstände, wie beispielsweise Schneeverwehungen, Erdstürzungen etc. sofort zu melden und event. verlegte Eisenbahnlinien selbst für den Verkehr freizumachen, im Bedarfsfalle beim nächsten Gen. Posten, Soltys oder Wójt Assistenz anzusprechen, welche unbedingt beigestellt werden muß.

Die Gemeinden haften für alle Beschädigungen und Diebstähle an den Eisenbahnlinien und Objekten, auch hinsichtlich der nicht im Betriebe stehenden oder teilweise zerstörten Eisenbahnlinien, welche nicht besonders bewacht werden.

Die Gemeinden werden für jeden Fall böswilliger oder etwa nur versuchter Beschädigung der anvertrauten Bahnstrecke (Objekte) mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden. Anzeiger von Attentätern werden nach Verurteilung des letzteren mit höheren Ergreiferpämien beteiligt werden.

Lublin, am 30. Dezember 1916.

2.

Aufnahme Einheimischer zur k. u. k. Gendarmerie.

Exh. Nr. 3089/Adj.

Die K. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist—da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet—dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kindertoser Witverstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

R E V E R S.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Unterschrift.

2 Zeugen.

4. Unterstellungsverhältnis.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

3.

Uebernahmspreise für fertige Pelze.

Exh. Nr. 28283/16.

Im Nachhange zu der Verordnung des MGG. R. S. Nr. 82069/16 werden für beschlag-
nahmte fertige Pelze folgende Preise festgestellt:

für fertige kurze Pelze (Schaffell) per Stück	K 27.—
mittellange Pelze (Schaffell) ca 100 cm lang	K 45.—
lange Pelze (Schaffell) ca 130 cm lang	K 72.—
guterhaltene Pelzwesten, feldbrauchbar vorschrifts- mässig per Stück	K 9.—
guterhaltene mittellange Pelze aus Lamm und Schaf- fell per Stück	K 31.50

Die Preise für Pelze verstehen sich für solche mit Ärmeln.

Alle anderen Pelzfelle und Pelze, welche in den Kundmachungen betreffend Übernahms-
preise nicht genannt wurden sind freigegeben.

Lublin, am 31. Dezember 1916.

4.

Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3 b. der Vdg. des A. O. K. vom 4 Oktober 1916 Nr. 71 Vdg. Blat,
XVIII Stück und der Verordnung des k. u. k. Militär Generalgouverneurs vom 28 Dezember
1916 R. S. Nr. 83545 wird verlaublich:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiters verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben,
wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die polnische Han-
delszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis
31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern
und Verwahrern an die polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe
der Art. 11. der Vdg. des AOKdten vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben
der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen
werden wird.

4. Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgeder und des Erlöses für verfal-
len erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des AOKdten vom
19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 3. Jänner 1917.

5.

**Einlösung der Zinsenanteilscheine (Coupons) der öst. und ung.
Kriegsanleihen.**

Im Okkupationsgebiete Polens können die Zinsenanteilscheine der öst. und ung. Kriegs-
anleihen auch durch die Gouv.-und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1 Klasse ohne
Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

Es werden nur solche Zinsenanteilscheine eingelöst, die bereits fällig sind und seit deren
Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine die durchlocht oder erheblich beschädigt
sind, ferner solche die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder
der Nummer erkennen lassen, endlich solche die auf der Rückseite durch einen Stempelauf-
druck entwertet sind, ausgeschlossen.

Die zur Einlösung vorgelegten Zinsenanteilscheine sind auf der Rückseite mit dem Namen
und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei zu versehen.

Errichtung einer Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Exh. Nr. 33918/16.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat beim landwirtschaftlichen Referate eine Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte errichtet.

Die Anstalt hat die Untersuchung der landwirtschaftlichen Produkte und der Produktionsmittel bezüglich des Wertes und Verwendbarkeit zur Aufgabe. Ueber den Befund werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Vornahme der Untersuchungen wird zwecks Feststellung der Qualität und des Wertes der Waren empfohlen.

Ausser den nachstehend angeführten Untersuchungen werden seitens der Anstalt auch andere Analysen chemisch-technischer Natur soweit sie die Produkte und Produktionsmittel betreffen ausgeführt.

Vorläufig werden vor allem vorgenommen:

A. Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menschlichen Genuß, zur Fütterung, für landw. Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Stärke- und Eiweißgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etc.

B. Untersuchungen von Futtermitteln auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit; d. s. komplette Futtermittelanalysen, (Eiweiß-, Fett-, Aschen-, Kohlehydrat-gehalt), Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe, (Zucker, Stärke, Fett), Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etc.

C. Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartoffelntrocknungsprodukten, Zucker- und Aschengehalt der Melasse etc.

D. Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen wie Kleesaaten, Gräsern, Leguminosen, forstliche Samen, Oelpflanzen etc, auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschgras und Leinsamen ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn, Untersuchung des Rübensamens etc.

E. Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F. Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmaßnahmen.

G. Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H. Untersuchung von Milch auf Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, Fett- und Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

J. Untersuchung von Wasser auf deren chem. Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K. Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Untersuchung von Maschinenschmierölen und Schmiermitteln.

M. Abgabe von Gutachten über alle landwirtschaftlichen Produkte und Pflanzenschutzmittel.

Die zu untersuchenden Proben sind an die „Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des M. G. G. landwirtschaftliches Referat“ in Lublin zu adressieren. Es ist auch anzugeben, worauf sich die Untersuchung erstrecken und an wenn das Gutachten zugestellt werden soll.

Die Weisungen über Probeziehung, sowie Untersuchungstaxen sind im Tarif, der von Interessenten direkte bei der Untersuchungsstelle angesprochen werden kann, enthalten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.

Oberst.